

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966		Ausgegeben zu Wiesbaden am 21. Januar 1966		Nr. 1	
Tag	Inhalt:	Seite			
17. 1. 66	Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs GVBl. II 41-10	1			
23. 12. 65	Verordnung über die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Ver- folgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wehrpflichtgesetz GVBl. II 300-7	14			
17. 1. 66	Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz 1966 GVBl. II 43-16	15			
27. 12. 65	Anordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Wasser- versorgungs- und Abwasseranlagen GVBl. II 85-11	16			
29. 12. 65	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung GVBl. II —	16			

Dieser Nummer liegen das Titelblatt für Teil I sowie die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblatts für das Land Hessen, Jahrgang 1965, bei. Beim Binden des Teils I ist die zeitliche Übersicht mit dem Titelblatt am Anfang des Bandes, das Sachverzeichnis hinter der letzten Nummer des Jahrgangs einzufügen.

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs*)

Vom 17. Januar 1966

Auf Grund des Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 344) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 21. Dezember 1964 (GVBl. I S. 233) in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Wiesbaden, den 17. Januar 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

*) GVBl. II 41-10

Gesetz
zur Regelung des Finanzausgleichs
(Finanzausgleichsgesetz — FAG —)
in der Fassung vom 17. Januar 1966

Übersicht

Erster Abschnitt:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 7
Zweiter Abschnitt:	Einkommensteuerverbund	§§ 8 bis 22
	I. Gemeindeschlüsselzuweisungen	§§ 8 bis 12
	II. Kreisschlüsselzuweisungen	§§ 13 bis 16
	III. Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen	§ 16 a
	IV. Sonderlastenausgleiche und Bedarfszuweisungen	§§ 17 bis 22
	Polizeikostenzuschüsse	§ 17
	Polizeikostenbeiträge	§ 18
	Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter	§ 19
	Personalkostenbeiträge	§ 20
	Landesausgleichsstock	§ 22
Dritter Abschnitt:	Vermögensteuerverbund	§§ 23 bis 29
	Trinkwasser- und Abwasseranlagen	§ 23
	Kommunale Sportanlagen	§ 24
	Gemeinschaftshäuser	§ 25
	Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise	§ 25 a
	Krankenanstalten und Gesundheitsämter	§ 26
	Altenheime	§ 27
	Einrichtungen der Jugendhilfe	§ 28
	Müllbeseitigungsanlagen	§ 29
Vierter Abschnitt:	Kraftfahrzeugsteuerverbund	§§ 30 bis 34
	Straßenunterhaltungszuschüsse	§ 30
	Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen	§ 31
	Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau	§ 32
	Beseitigung von Verkehrsnotständen	§ 33
	Zweckbestimmung der Landeszuschüsse für den Straßenbau	§ 34
Fünfter Abschnitt:	Umlagen der Gemeindeverbände	§§ 35 bis 36
	Umlage des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	§ 35
	Kreisumlage	§ 36
Sechster Abschnitt:	Sonstige Vorschriften des Finanzausgleichs	§§ 37 bis 41
	Kreisausgleichsstock	§ 37
	Kriegsfolgelasten	§ 38
	Polizeierversorgungslasten	§ 39
	Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung	§ 40
	Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs	§ 41
Siebenter Abschnitt:	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 42 bis 46

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Die Gemeinden, die Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Rechnungsjahr (Ausgleichsjahr) Zuweisungen nach diesem Gesetz. Die für diese Zuweisungen bestimmte Finanzausgleichsmasse besteht aus

1. 23 vom Hundert
der dem Land verbleibenden Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Einkommensteuerverbundmasse),
2. 100 vom Hundert
der dem Land verbleibenden Einnahmen an Vermögensteuer (Vermögenssteuerverbundmasse),
3. 25 vom Hundert
des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse),
4. dem Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer.

(2) Verbleibende Einnahmen an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind die Beträge, die das Land nach Abführung des Anteiles des Bundes und unter Berücksichtigung der Leistungen im Länderfinanzausgleich im Ausgleichsjahr vereinnahmt.

(3) Verbleibende Einnahmen an Vermögensteuer im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 sind die Beträge, die dem Land nach Abzug der Leistungen nach § 6 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes verbleiben.

(4) Der Finanzausgleich wird vorläufig nach den Ansätzen durchgeführt, die in der Regierungsvorlage des Haushaltsplans für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, den Länderfinanzausgleich, die Vermögensteuer und die Kraftfahrzeugsteuer für das Ausgleichsjahr ausgebracht sind. Der Finanzausgleich wird nach Ablauf des Ausgleichsjahres nach dem tatsächlichen Steueraufkommen und den tatsächlichen Leistungen im Länderfinanzausgleich endgültig abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge der Finanzausgleichsmasse, die sich hierbei gegenüber der vorläufigen Berechnung ergeben, werden durch Erhöhung oder Kürzung der Finanzausgleichsmasse des zweiten auf das Ausgleichsjahr folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

§ 2

Allgemeine Grundsätze
für die Verwendung der
Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wie folgt verwendet:

1. ein Teilbetrag in Höhe der Einkommensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) für Schlüsselzuweisungen, laufende Zweckzuweisungen, Sonderlastenausgleiche sowie Investitionshilfen,
2. ein Teilbetrag in Höhe der Vermögensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen (Investitionshilfen),
3. ein Teilbetrag in Höhe der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) für die Unterhaltung sowie den Neu- und Ausbau kommunaler Verkehrswege,
4. das Aufkommen des Landes an Grunderwerbsteuer für Zuweisungen an die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 3

Verwendung
der Einkommensteuerverbundmasse

(1) Von der Einkommensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres, die nach Leistung der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, werden verwendet:

1. für Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (Schlüsselmasse der Gemeinden)
(§§ 8 bis 11) 46,4 vom Hundert,
2. für Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (zusätzliche Schlüsselmasse der kreisfreien Städte)
(§ 12) 12,9 vom Hundert,
3. für Schlüsselzuweisungen an Landkreise (Schlüsselmasse der Landkreise)
(§§ 13 bis 16) 34,7 vom Hundert,
4. für den Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen
(§ 16 a) 6,0 vom Hundert.

(2) Aus der Einkommensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden für laufende Zweckzuweisungen und Sonderlastenausgleiche zur Verfügung gestellt:

1. für den Landesausgleichsstock
(§ 22) 12 000 000 Deutsche Mark,
2. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für Polizeikostenzuschüsse
(§ 17),
 - b) für Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter
(§ 19),
 - c) zur Entlastung der kreisfreien Städte, Landkreise und Schulortgemeinden von Personalkostenbeiträgen (§ 20).

(3) Bis auf weiteres werden aus der Einkommensteuerverbundmasse jährlich 100 000 000 Deutsche Mark im Rahmen der Leistungen nach § 4 Abs. 1 für Investitionshilfen verwendet.

§ 4

Verwendung
der Vermögensteuerverbundmasse.

(1) Die Vermögensteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres zuzüglich der Mittel nach § 3 Abs. 3 wird für folgende Zwecke verwendet:

1. für Beihilfen nach § 27 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87),
2. für Zuschüsse zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 1),
3. für die Gewährung von Schuldendiensthilfen für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen (§ 23 Abs. 2),
4. für Zuschüsse an kreisfreie Städte zum Bau von Hauptsammlern und Kläranlagen (§ 23 Abs. 3),
5. für Zuschüsse zum Bau kommunaler Sportanlagen (§ 24),
6. für Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen (§ 25),
7. für zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 25 a),
8. für Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern (§ 26),
9. für Zuschüsse zum Bau und zur Erneuerung kommunaler Altenheime (§ 27),
10. für Zuschüsse zu kommunalen Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 28),
11. für Zuschüsse zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen (§ 29),
12. für Zuschüsse zur Beseitigung von Verkehrsnotständen (§ 5 Abs. 2).

(2) Die Höhe der Mittel für die Zuweisungen nach Abs. 1 wird im einzelnen jeweils durch den Staatshaushaltsplan bestimmt.

(3) Soweit das Land für Aufgaben nach Abs. 1 außerordentliche Haushaltsmittel bereitstellt, sind diese als Vorgriffe auf künftige Finanzausgleichsleistungen zu behandeln. Die zur Abwicklung der Vorgriffe notwendigen Ausgaben sind aus den Ansätzen nach Abs. 2 zu leisten.

§ 5

Verwendung der
Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse

(1) Aus der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse eines Ausgleichsjahres werden zur Verfügung gestellt:

1. die Beträge, die erforderlich sind:
 - a) für laufende Zuschüsse zur Straßenunterhaltung (§ 30),
 - b) für laufende Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen (§ 31),

2. für die Durchführung des Sonderprogramms für gemeindlichen Straßenbau (§ 32)

23 000 000 Deutsche Mark.

(2) Der Teil der Kraftfahrzeugsteuerverbundmasse, der nach Leistung der in Abs. 1 bezeichneten Zuweisungen verbleibt, zuzüglich des Betrages nach § 4 Abs. 1 Nr. 12 wird für Zuschüsse zur Beseitigung von Verkehrsnotständen an kommunalen Verkehrswegen verwendet (§ 33).

§ 6

Grunderwerbsteuer

Die dem Land zustehende Grunderwerbsteuer gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 29. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 585) wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen nach dem örtlichen Aufkommen zugewiesen.

§ 7

Abrechnung über den Steuerverbund

Über den Steuerverbund ist jährlich abzurechnen. Werden bei den Zuweisungen nach den §§ 3 bis 5 am Schluß des Rechnungsjahres Verrechnungen notwendig, sind sie über den Landesausgleichsstock (§ 22) durchzuführen.

Zweiter Abschnitt

Einkommensteuerverbund

I.

Gemeindeschlüsselzuweisungen

§ 8

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 9) einer Steuerkraftmeßzahl (§ 10) gegenübergestellt.

§ 9

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er wird für jede Gemeinde nach einem Hundertsatz errechnet, der für ihre Einwohnerzahl aus der Anlage 1 „Tabelle des Hauptansatzes“ abzulesen ist. Hierbei wird der Einwohnerzahl die Zahl der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte

Anlage 1

und ihrer Familienangehörigen zur Hälfte hinzugerechnet, soweit sie nicht auf Grund der Meldevorschriften in der Einwohnerzahl enthalten sind.

2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszusammensetzung

Der Hauptansatz der Gemeinden wird um einen Hundertsatz erhöht, der vier Zehntel des 30 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder, bezogen auf die Einwohnerzahl, beträgt. Für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Berufslosen und Kinder der Hundertsatz der Lohnempfänger, wenn er höher ist. Beträgt in einer Gemeinde mit mehr als 3 000 Einwohnern die Zahl der Beschäftigten bei Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen und ihrer zum Haushalt gehörigen Familienmitglieder mehr als 6 vom Hundert der Einwohnerzahl, so wird an Stelle eines Ansatzes nach Satz 1 oder 2 ein Ansatz in Höhe von fünf Vierteln des 6 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes gewährt, wenn er höher ist.

3. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz der Gemeinden wird erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl in den letzten zehn Jahren um mehr als 10 vom Hundert gestiegen ist. Der Hundertsatz der Erhöhung ist für den jeweiligen Bevölkerungszuwachs aus der Anlage 2 „Tabelle des Ergänzungsansatzes für Bevölkerungszuwachs“ abzulesen.

Werden aus Gründen des öffentlichen Wohls gemäß § 16 der Hessischen Gemeindeordnung Gemeinden in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengelegt, so wird für die nächsten zehn Ausgleichsjahre bei Berechnung des Bevölkerungszuwachses die Einwohnerzahl zugrundegelegt, die die größte der beteiligten Gemeinden bei Beginn der jeweils maßgebenden Periode von zehn Jahren hatte.

4. Ergänzungsansatz für Zonenrandgemeinden

Der Hauptansatz der Gemeinden, die eine gemeinsame Grenze mit einer Gemeinde des sowjetisch besetzten Teiles Deutschlands haben, wird um 10 vom Hundert erhöht.

5. Ergänzungsansatz für Bädergemeinden

Den Gemeinden, die nach der Anlage zu § 12 der Hessischen Beihilfenverordnung in der Fassung vom 14. Juli 1964 (GVBl. I S. 102) als Bädergemeinden anerkannt sind, wird ein Ergänzungsansatz gewährt, der sich aus der Zahl der Kurgastübernachtungen in einer Jahresperiode geteilt durch 300 ergibt. Das Nähere über die Ermitt-

lung der Zahl der Kurgastübernachtungen regeln die Ausführungsbestimmungen.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 10

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl wird gefunden, indem für jede Gemeinde die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden. Es werden angesetzt:

1. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 140 vom Hundert;
2. als Steuerkraftzahl der Grundsteuer von den Grundstücken

die ersten	20 000 DM
der Meßbeträge mit 130 v. H.,	
die weiteren	100 000 DM
der Meßbeträge mit 175 v. H.,	
die weiteren	1 000 000 DM
der Meßbeträge mit 220 v. H.,	
die weiteren	2 000 000 DM
der Meßbeträge mit 240 v. H.,	
die weiteren	DM
der Meßbeträge mit 260 v. H.;	

 in den Gemeinden des Regierungsbezirks Darmstadt werden für die Feststellung der Steuerkraftzahlen die Meßbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken um ein Sechstel gekürzt;
3. als Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital Grundbeträge, die nach dem Istaufkommen ermittelt werden, mit 245 vom Hundert. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen. Die Gewerbesteuerausgleichszuschüsse werden in voller Höhe von den Steuerkraftzahlen der Betriebsgemeinden abgesetzt und mit einem Drittel den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt.

§ 11

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmeßzahl (§ 10), erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Als Mindestbetrag an Schlüsselzuweisungen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden

Anlage 2

- mit 1 500 und weniger Einwohnern
2,00 Deutsche Mark je Einwohner,
mit 1 501 bis 10 000 Einwohnern
3,50 Deutsche Mark je Einwohner,
mit 10 001 bis 30 000 Einwohnern
5,50 Deutsche Mark je Einwohner,
mit mehr als 30 000 Einwohnern
8,00 Deutsche Mark je Einwohner.

(3) Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden den Landkreisen überwiesen. Die Landkreise haben sie unverzüglich an die Gemeinden weiterzuleiten und dürfen dabei nur mit Forderungen auf rückständige Kreisumlage aufrechnen.

(4) Der Kreistag kann beschließen, die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern abweichend zu verteilen, wenn es die finanzielle Notlage einzelner Gemeinden geboten erscheinen läßt und die Kürzung bei anderen Gemeinden nicht unbillig erscheint. Die Schlüsselzuweisung einer Gemeinde darf um nicht mehr als 50 vom Hundert gekürzt werden.

§ 12

Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte

Die kreisfreien Städte erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die zusammen mit dem Anteil der kreisfreien Städte an der Gemeindeschlüsselmasse (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) nach den Bestimmungen über die Gemeindeschlüsselzuweisungen berechnet werden. Dabei erhalten die kreisfreien Städte mindestens 17,50 Deutsche Mark je Einwohner.

II.

Kreisschlüsselzuweisungen

§ 13

Berechnung der Schlüsselzuweisungen

(1) Die Landkreise erhalten Schlüsselzuweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Zur Berechnung der Schlüsselzuweisung eines Landkreises wird eine Bedarfsmeßzahl (§ 14) einer Umlagekraftmeßzahl (§ 15) gegenübergestellt.

§ 14

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird gefunden, indem der Gesamtansatz (Abs. 2) mit dem Grundbetrag (Abs. 3) vervielfacht wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und den Ergänzungsansätzen gebildet.

1. Hauptansatz

Er beträgt für Gemeinden mit:

- 500 Einwohnern und weniger
120 v. H. der Einwohnerzahl,
501 bis 1 000 Einwohnern
110 v. H. der Einwohnerzahl,
1 001 bis 3 000 Einwohnern
105 v. H. der Einwohnerzahl,
3 001 bis 5 000 Einwohnern
100 v. H. der Einwohnerzahl,
5 001 bis 10 000 Einwohnern
95 v. H. der Einwohnerzahl,
mehr als 10 000 Einwohnern
90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ergänzungsansatz für Bevölkerungszuwachs

Der Hauptansatz wird um die Hälfte des 5 vom Hundert übersteigenden Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses erhöht, wenn die für die Berechnung des Hauptansatzes maßgebende Einwohnerzahl (Abs. 2 Nr. 1) in den letzten zehn Jahren um mehr als 5 vom Hundert gestiegen ist.

3. Ergänzungsansatz für Kreise mit geringer Besiedlungsdichte

Der Hauptansatz wird erhöht um 0,1 vom Hundert je 1 000 Einwohner, um die die Einwohnerzahl eines Landkreises hinter 70 000 zurückbleibt. Die Unterschiede werden auf volle 1 000 aufgerundet.

(3) Der Grundbetrag ist — abgerundet auf volle Deutsche Mark — so festzusetzen, daß die Schlüsselmasse möglichst aufgebraucht wird. Ein verbleibender Spitzenbetrag ist gemäß § 7 dem Landesausgleichsstock zuzuführen.

§ 15

Umlagekraftmeßzahl

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 32 vom Hundert

1. der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden und der gemeindefreien Grundstücke nach § 36 Abs. 2 Nr. 1,
2. der Hälfte der Gemeindeschlüsselzuweisungen.

§ 16

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen

(1) Ist die Bedarfsmeßzahl (§ 14) höher als die Umlagekraftmeßzahl (§ 15), erhält der Landkreis die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 75 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen. Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern können für ein Rechnungsjahr diesen Hundertsatz bis auf 80 vom Hundert erhöhen.

(2) Die Landkreise erhalten mindestens 11,00 Deutsche Mark je Einwohner.

III.

**Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband
Hessen**

§ 16 a

(1) Der Landeswohlfahrtsverband Hessen erhält gemäß § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 344), den nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 zu errechnenden Beitrag.

(2) Von diesem Beitrag hat der Landeswohlfahrtsverband Hessen jährlich mindestens ein Sechstel für Investitionszwecke zu verwenden.

IV.

**Sonderlastenausgleiche
und Bedarfszuweisungen**

§ 17

Polizeikostenzuschüsse

(1) Der Polizeikostenzuschuß gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) beträgt für jede als notwendig anerkannte und besetzte Polizeivollzugsbeamtenstelle für das Rechnungsjahr 8 600 Deutsche Mark.

(2) Die Entscheidung darüber, ob eine Polizeivollzugsbeamtenstelle als notwendig im Sinne des Abs. 1 anzuerkennen ist, trifft die Aufsichtsbehörde nach Richtlinien, die der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erläßt.

(3) Das Land erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für Haft und Beförderung, die ihnen durch die Ausführung von Anordnungen der staatlichen Organe erwachsen.

§ 18

Polizeikostenbeiträge

Der Polizeikostenbeitrag gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) beträgt für das Rechnungsjahr 3,50 Deutsche Mark je Einwohner. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 19

Zuschüsse zu den Kosten
der Gesundheitsämter

Die Träger der Gesundheitsämter erhalten jährlich einen Zuschuß in Höhe von 1,50 Deutsche Mark je Einwohner.

§ 20

Personalkostenbeiträge

Aus der Einkommensteuerverbundmasse wird ein Betrag von 5 vom Hundert der in § 15 unter Nr. 1 bis 3, 7 und

9 des Gesetzes über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz — SchVG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) genannten Personalkosten des Landes für Lehrer an Gymnasien, Berufsschulen und Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen sowie der Beihilfen nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Finanzierung von Privatschulen (Privatschulfinanzierungsgesetz — PSchFG —) vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 99) den Einzelplänen 04 und 14 des Landeshaushalts zugeführt. Um diesen Betrag ermäßigt sich die Leistungspflicht der kreisfreien Städte, Landkreise und Schulortgemeinden nach § 17 bis § 19 und § 20 Abs. 1 des Schulverwaltungsgesetzes und nach § 5 des Privatschulfinanzierungsgesetzes. Diese Regelung gilt erstmals für die Vorauszahlungen im Ausgleichsjahr 1966.

§ 21

(weggefallen)

§ 22

Landesausgleichsstock

(1) Das Land stellt für einen Ausgleichsstock jährlich 12 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 1).

(2) Aus dem Ausgleichsstock kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen und zum Ausgleich von Härten bei der Durchführung dieses Gesetzes besondere Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise gewähren. Besondere Zuschüsse können ferner an solche Gemeinden mit weniger als 1 500 Einwohnern gewährt werden, die mit anderen Gemeinden gemeinschaftliche Verwaltungseinrichtungen im Sinne des § 84 der Hessischen Gemeindeordnung bilden.

Dritter Abschnitt

Vermögenssteuerverbund

§ 23

Trinkwasser- und Abwasseranlagen

(1) Zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen können den kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisen, Wasserverbänden und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 verfügbaren Mittel Baukostenzuschüsse gewährt werden.

(2) Anstelle der Baukostenzuschüsse können den im Abs. 1 genannten Bauträgern im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 verfügbaren Mittel Beihilfen zum Schuldendienst für Darlehen gewährt werden, die sie nach dem 1. Januar 1956 zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aufgenommen haben oder aufnehmen. Die Schuldendiensthilfe wird

für höchstens zwanzig Jahre gegeben. Sie kann vorzeitig ganz oder teilweise eingestellt werden, wenn sich die Verhältnisse des Darlehensnehmers oder die Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nachhaltig bessern.

(3) Zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer können kreisfreien Städten im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 verfügbaren Mittel Zuschüsse zum Bau von Hauptsammlern und Kläranlagen gewährt werden.

(4) Über die Mittel nach Abs. 1 bis 3 verfügt der Minister für Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 24

Kommunale Sportanlagen

(1) Zum Bau und zur Einrichtung kommunaler Sportanlagen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 25

Gemeinschaftshäuser

(1) Zum Bau und zur Einrichtung von Dorfgemeinschaftshäusern, Bürgerhäusern und Mehrzweckhallen können den Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 25 a

Zusätzliche Finanzhilfen an Gemeinden der Zonenrandkreise

(1) Die Landkreise Eschwege, Fulda, Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg und Witzenhausen erhalten im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 verfügbaren Mittel Beihilfen zur Verteilung als zusätzliche Finanzhilfen an kreisangehörige Gemeinden, die durch die Zonenrandlage besondere Nachteile erlitten haben.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

§ 26

Krankenanstalten und Gesundheitsämter

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 27

Altenheime

(1) Zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Altenheimen, Altenwohnheimen, Altenpflegeheimen, Altagestätten und sonstigen Einrichtungen für alte Menschen können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 werden in einer Summe dem Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zugeführt und im Rahmen des „Hessischen Sozialplanes für alte Menschen“ verwendet.

(3) Über die Mittel verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 28

Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Zu Einrichtungen der Jugendhilfe können Gemeinden, Landkreisen und Zweckverbänden Zuschüsse gewährt werden.

(2) Die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 10 werden in einer Summe dem Haushalt des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen zugeführt und im Rahmen des „Hessen-Jugendplanes“ verwendet.

(3) Über die Mittel verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 29

Müllbeseitigungsanlagen

(1) Zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen können Gemeinden, Landkreisen, Zweckverbänden sowie Wasser- und Bodenverbänden im Rahmen der nach § 4 Abs. 1 Nr. 11 verfügbaren Mittel Zuschüsse gewährt werden.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister für Landwirtschaft und Forsten sowie dem Minister der Finanzen.

Vierter Abschnitt

Kraftfahrzeugsteuerverbund

§ 30

Straßenunterhaltungszuschüsse

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Unterhaltung der

Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
750 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 400 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 400 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer
2 600 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 1 500 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen einen Zuschuß von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen oder von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 31

Zuschüsse zum Neu- und Ausbau von Straßen

(1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast zum Neu- und Ausbau der Kreisstraßen jährlich folgende Zuschüsse:

1. für jeden ersten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
1 400 Deutsche Mark,
2. für jeden zweiten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 000 Deutsche Mark,
3. für jeden dritten Kilometer je 1 000 Einwohner eines Landkreises
2 600 Deutsche Mark,
4. für jeden weiteren Kilometer
3 000 Deutsche Mark.

(2) Die Landkreise haben an die kreisangehörigen Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen zu unterhalten haben, je Kilometer Ortsdurchfahrt jährlich 2 000 Deutsche Mark abzuführen.

(3) Die kreisfreien Städte erhalten jährlich für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Kreisstraßen einen Zuschuß von 3 000 Deutsche Mark.

(4) Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen zu unterhalten haben, erhalten jährlich je Kilometer Ortsdurchfahrt 3 000 Deutsche Mark.

§ 32

Sonderprogramm für gemeindlichen Straßenbau

(1) Zum Ausbau der Gemeindestraßen werden den kreisfreien Städten und Landkreisen jährlich 20 000 000 Deutsche Mark nach der Länge der in der Gemeindestraßenstatistik ausgewiesenen förderungsfähigen Gemeindestraßen nach einem einheitlichen Kilometersatz zugeteilt. Die Kreisausschüsse haben die auf die Landkreise entfallenden Beträge nach der Dringlichkeit der Baumaßnahmen an die kreisangehörigen Gemeinden zu verteilen.

(2) Für den Straßenbau in Wohnsiedlungen, die aus übergeordneten Gesichtspunkten entstanden sind oder entstehen, werden den Gemeinden jährlich 3 000 000 Deutsche Mark zur Verfügung gestellt.

(3) Über die Mittel nach Abs. 1 und 2 verfügt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, im Falle des Abs. 1 zugleich im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr.

§ 33

Beseitigung von Verkehrsnotständen

(1) Den Gemeinden und Landkreisen können im Rahmen der nach § 5 Abs. 2 verfügbaren Mittel Zuschüsse zur Beseitigung von Verkehrsnotständen gewährt werden, insbesondere

1. zum Neu- und Ausbau von Ortsdurchfahrten einschließlich der Nebenanlagen im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen und zu anderen, vom Bund geförderten kommunalen Straßen,
2. zu Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz,
3. zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse,
4. zur nachhaltigen Verbesserung der Gemeindestraßen in den Zonenrandgemeinden im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 4.

(2) Über die Mittel verfügt der Minister für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen.

§ 34

Zweckbestimmung der Landeszuschüsse für den Straßenbau

Soweit zu Straßenbaumaßnahmen den Gemeinden Zuschüsse nach den vorstehenden Bestimmungen gewährt werden, sind sie ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden selbst zu tragenden Kosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Umlagen der Gemeindeverbände

§ 35

Umlage

des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Umlagegrundlagen für die Verbandsumlage gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen;
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

§ 36

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Landkreise zum Ausgleich des Haushalts nicht ausreichen, haben die Landkreise eine Kreisumlage von ihren Gemeinden und den gemeindefreien Grundstücken zu erheben.

(2) Umlagegrundlagen sind:

1. die Steuerkraftmeßzahlen gemäß § 10 mit der Maßgabe, daß die Gewerbesteuerzuschüsse in voller Höhe den Steuerkraftzahlen der Wohngemeinden hinzugefügt werden; sie werden um den Betrag erhöht, um den die Steuerkraftmeßzahlen einzelner Gemeinden 170 vom Hundert der Bedarfsmeßzahlen übersteigen;
2. drei Viertel der Gemeindeschlüsselzuweisungen gemäß §§ 8 bis 11.

(3) Die Umlagen sollen 32 vom Hundert der Umlagegrundlagen nicht übersteigen. Die Aufsichtsbehörde kann einen höheren Umlagesatz genehmigen. Der Umlagesatz kann nach dem 31. August des jeweils laufenden Rechnungsjahres nicht mehr erhöht werden.

(4) Die gemeindefreien Grundstücke und die Gemeinden, deren Steuerhebesätze erheblich unter dem Kreisdurchschnitt liegen, sind mit einem besonderen Vomhundertsatz der Umlagegrundlagen heranzuziehen.

(5) Das Nähere über das Verhältnis der Umlagesätze und über die Heranziehung der gemeindefreien Grundstücke sowie der Gemeinden, deren Steuerhebesätze unter dem Kreisdurchschnitt liegen, zur Kreisumlage bestimmen der Minister der Finanzen und der Minister des Innern.

Sechster Abschnitt

Sonstige Vorschriften des
Finanzausgleichs

§ 37

Kreisausgleichsstock

Die Landkreise sind verpflichtet, in ihrem Haushalt einen Ausgleichsstock zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen ihrer Gemeinden auszuweisen. Dem Ausgleichsstock ist jährlich aus dem Aufkommen der Kreisumlage ein Betrag zuzuführen, der mindestens 5 vom Hundert der den kreisangehörigen Gemeinden zustehenden Schlüsselzuweisungen entspricht. Der Ausgleichsstock soll in jedem Rechnungsjahr an die Gemeinden ausgeschüttet werden. Reste sind in das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

§ 38

Kriegsfolgelasten

(1) Die Träger der Sozialhilfe tragen die Aufwendungen

1. für die Kriegsfolgenhilfe im Sinne der §§ 7 bis 13 des Ersten Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 193) nach Maßgabe des Sozialhilferechts,
2. für die in § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 189) bezeichneten Leistungen, soweit diese Aufwendungen nicht vom Bund, Land oder Ausgleichsfonds getragen werden.

(2) Von den Pauschbeträgen, die der Bund nach § 21 a des Ersten Überleitungsgesetzes und § 2 Abs. 2 des Vierten Überleitungsgesetzes überweist, leitet das Land an die Träger der Sozialhilfe die Anteile weiter, die bei sinngemäßer Anwendung des § 21 a Abs. 2 bis 4 des Ersten Überleitungsgesetzes auf sie entfallen.

(3) Die Pauschbeträge, die das Land für Leistungen nach § 11 Abs. 1 des Ersten Überleitungsgesetzes und nach § 38 des Flüchtlings-Notleistungsgesetzes vom 9. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 45) vom Bund erhält, leitet es an die Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der tatsächlich bei ihnen entstehenden Aufwendungen weiter.

(4) Das Nähere regeln der Minister des Innern und der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 39

Polizeiversorgungslasten

(1) Das Land trägt die Versorgungslasten für die ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihre Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten, wenn der Versorgungsfall vor dem 9. Mai 1945

eingetreten und zu diesem Zeitpunkt eine im Gebiet des Landes Hessen gelegene Versorgungskasse zuständig war.

(2) Dem Land obliegen die Pflichten aus § 3 des Versorgungsanpassungsgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 84) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten und ihren Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz am 8. Mai 1945 im Gebiet des Landes Hessen hatten.

(3) Den Gemeinden obliegen die Pflichten aus § 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 13. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1685) gegenüber den ehemaligen Reichspolizeibeamten, die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle im Gebiet des Landes Hessen standen, und gegenüber ihren Hinterbliebenen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für das Verhältnis zwischen dem Land und den Gemeinden vom 1. April 1952 an. Soweit für die Zeit vor dem 1. April 1952 Versorgungsbezüge abweichend von diesen Bestimmungen gezahlt worden sind, bewendet es dabei.

§ 40

Aufwendungen der Landkreise für die Landesverwaltung

Die Landkreise tragen die Reisekosten für die bei dem Landrat als Behörde der Landesverwaltung beschäftigten Bediensteten. Diese Regelung gilt nicht für die Landespolizei.

§ 41

Leistungen außerhalb des Finanzausgleichs

Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse an Gemeinden und Landkreise vorsieht, stellen die zuständigen Minister durch Beteiligung des Ministers des Innern und des Ministers der Finanzen sicher, daß bei der Bewilligung dieser Zuschüsse auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

Siebenter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Sonderhärteausgleich

Für das Ausgleichsjahr 1966 wird der Landesausgleichsstock (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 und § 22) um 2 500 000 Deutsche Mark zum Ausgleich von Härten erhöht, die bei einzelnen Gemeinden durch die Änderung des Hauptansatzes, die Änderung

des Ergänzungsansatzes für den Bevölkerungszuwachs und den Wegfall des Ergänzungsansatzes für Kriegszerstörungen entstehen.

§ 42 a

Sonderbeitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Für die Ausgleichsjahre 1966 und 1967 wird der Beitrag an den Landeswohlfahrtsverband Hessen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 und § 16 a) zum teilweisen Ausgleich des Rechnungsfehlbetrages 1964 um je 2 500 000 Deutsche Mark aus der Einkommensteuerverbundmasse (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) erhöht. § 16 a Abs. 2 findet hierbei keine Anwendung.

§ 43

Berichtigungen

Anträge auf Berichtigungen der Umlagegrundlagen oder einer Leistung auf Grund dieses Gesetzes sind innerhalb einer vom Minister der Finanzen und dem Minister des Innern festzusetzenden Ausschlußfrist zu stellen.

§ 44

Aufhebung von Vorschriften

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs in der Fassung vom 16. Dezember 1963 (GVBl. I S. 183)¹⁾,
2. das Gesetz über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer vom 19. Dezember 1960 (GVBl. S. 233)²⁾,
3. das Gesetz über die Verwendung der Vermögensteuer zu Gunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 60)³⁾.

§ 45

Ausführungsbestimmungen

(1) Der Minister der Finanzen und der Minister des Innern erlassen die Ausführungsbestimmungen.

(2) Im Staats-Anzeiger sind für jedes Ausgleichsjahr bekanntzugeben:

1. die Steuereinnahmen des Landes im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 und die Finanzausgleichsmasse (§ 1 Abs. 1),
2. die Höhe der Zuweisungen nach §§ 3 bis 5,
3. die Grundbeträge (§ 9 Abs. 3 und § 14 Abs. 3).

§ 46

Inkrafttreten⁴⁾

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 41-5

²⁾ GVBl. II 41-7

³⁾ GVBl. II 41-9

⁴⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 21. Dezember 1964.

Anlage 1 zum FAG

Tabelle des Hauptansatzes (zu § 9 Abs. 2 Nr. 1)

bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.	bis zu Einwohnern	Hauptansatz in v. H.
1	2	1	2	1	2
1 500	100	4 900	120	11 800	140
2 000	101	5 050	121	12 400	141
2 200	102	5 200	122	13 000	142
2 350	103	5 400	123	14 000	143
2 500	104	5 600	124	15 000	144
2 650	105	5 800	125	16 500	145
2 800	106	6 000	126	18 000	146
2 950	107	6 300	127	20 000	147
3 100	108	6 600	128	24 000	148
3 250	109	6 900	129	30 000	149
3 400	110	7 200	130	40 000	150
3 550	111	7 600	131	60 000	152
3 700	112	8 000	132	100 000	154
3 850	113	8 400	133	200 000	156
4 000	114	8 800	134	500 000	158
4 150	115	9 200	135		
4 300	116	9 600	136		
4 450	117	10 000	137	mehr als	
4 600	118	10 600	138	500 000	160
4 750	119	11 200	139		

Der in Spalte 2 in jeder Zeile angegebene Hauptansatz in v. H. gilt jeweils auch für alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl zwischen der vorangehenden Stufe und der aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Einwohnerzahl liegt.

Anlage 2 zum FAG

**Tabelle des Ergänzungsansatzes
für Bevölkerungszuwachs
(zu § 9 Abs. 2 Nr. 3)**

Bevölkerungszuwachs in einer Periode von 10 Jahren in v. H. der Einwohnerzahl am Anfang dieser Periode	Ergänzungs- ansatz in v. H.
1	2
—	—
10	—
11	0,8
12	1,6
13	2,4
14	3,2
15	4,0
16	4,8
17	5,6
18	6,4
19	7,2
20	8
22	10
24	12
26	14
28	16
30	18
32,5	20
35	22
37,5	24
40	26
42,5	28
45	30
47,5	32
50	33
55	34
60	35
65	36
70	37
80	38
90	39
100	40
120	42
140	44
160 und mehr	45

Der in Spalte 2 jeder Zeile angegebene Ergänzungsansatz in v. H. gilt jeweils auch für die Gemeinden, deren Bevölkerungszuwachs in v. H. zwischen der vorangehenden Stufe und dem aus der Spalte 1 ersichtlichen höheren Hundertsatz liegt.

**Verordnung
über die zuständigen Verwaltungsbehörden
für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Wehrpflichtgesetz*)**

Vom 23. Dezember 1965

Auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 391), soweit es sich um das Nichtbefolgen der Aufforderung nach § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes handelt, ist

in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern der Magistrat,

im übrigen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung.

(2) Diese Behörden entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides.

§ 2

Die Anordnung über die Zuständigkeit zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 7. September 1956 (StAnz. S. 981) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1965

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 300—7

**Durchführungsbestimmungen
zum
Haushaltsgesetz 1966*)**

Vom 17. Januar 1966

Auf Grund des § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1966 vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 339) wird verordnet:

1. Erhalten Beamte auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder für ihre Person über ihre Planstelle hinaus die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe, so sind die gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich ergebenden Mehrbeträge bei Tit. 101 (Besoldungen) zu buchen.
2. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlichen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen, abweichend von § 73 der Reichshaushaltsordnung, die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabebetitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberesultat und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
3. Zurückerstattete Gebühren sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschrift des § 70 Abs. 1 Satz 3 der Reichshaushaltsordnung in jedem Falle von der Einnahme abzusetzen.
4. Erstattungen an Post-, Telegramm- und Fernspreckgebühren können von der Ausgabe abgesetzt werden, sofern solche Beträge nicht mit anderen Haushaltseinnahmen gemeinsam zu erheben und nachzuweisen sind.
5. Den in den Einzelplänen veranschlagten Mitteln für den Betrieb von Dienstfahrzeugen (Tit. 208) sind die Rückflüsse aus Schadensersatzleistungen Dritter wieder zuzuführen, wenn sie in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit den in demselben Rechnungsjahr geleisteten Ausgaben stehen.
6. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag, soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben in Betracht kommen, bei Tit. 9 zu vereinnahmen.
7. Erlöse aus dem Verkauf von Altmaterialien, die bei Bauarbeiten anfallen, dürfen von den Bauausgaben abgesetzt werden (§ 71 Abs. 1 RHO).
8. Aus den Mitteln für kleinere Bauvorhaben (Tit. 205) dürfen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nur dann finanziert werden, wenn die Kosten des einzelnen Vorhabens den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigen.
Das gilt auch für den Erwerb von Haus- und Baugrundstücken.
Aus den einmaligen Ausgabemitteln für Bauvorhaben des Einzelplans 18 dürfen auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und der Bauleitung bestritten werden, soweit sie bei Ermittlung der Kosten für die einzelnen Baumaßnahmen berücksichtigt worden sind.

Wiesbaden, den 17. Januar 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

*) GVBl. II 43-16

**Anordnung
über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Wasserversorgungs-
und Abwasseranlagen*)**

Vom 27. Dezember 1965

Auf Grund des § 44 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69) wird angeordnet:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung für den Bau und die wesentliche Erweiterung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen wird in folgenden Fällen auf die obere Wasserbehörde übertragen:

1. Wasserversorgungsanlagen, die für mehr als 5 000 Einwohner bemessen sind und deren Kosten 1,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen,
2. Abwasseranlagen, deren Bemessung ein Abwasseranfall von mehr als 5 000 Einwohnergleichwerten zu Grunde liegt und deren Kosten 1,5 Millionen Deutsche Mark übersteigen,
3. Kläranlagen, die für mehr als 5 000 Einwohnergleichwerte bemessen sind,
4. Abwasseranlagen für radioaktives Abwasser (Dekontaminierungsanlagen),
5. Überörtliche Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die über das Gebiet

eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen.

Die Zuständigkeit verbleibt jedoch bei der unteren Wasserbehörde, wenn die obere Wasserbehörde der grundsätzlichen Planung (genereller Entwurf) zugestimmt hat.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Einwohnerzahl (Nr. 1) und der Zahl der Einwohnergleichwerte (Nr. 2 und 3) sind die der Planung für die zukünftige Entwicklung zu Grunde gelegten Werte des gesamten Unternehmens. Als Kosten der Anlagen gelten nur diejenigen der jeweils vorgesehenen Maßnahme. Bei gewerblicher Wassernutzung ist ein Bedarf von 100 l/Tag (mittlerer Verbrauch) dem Wasserverbrauch eines Einwohners gleichzusetzen.

§ 2

Die Zuständigkeitsübertragung vom 28. Juli 1960 (StAnz. S. 942) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1965

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

*) GVBl. II 85-11

**Anordnung
des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung
einer Amtsbezeichnung*)**

Vom 29. Dezember 1965

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 21. März 1962 (GVBl. S. 173) setze ich die Amtsbezeichnung

„Forstdirektor“

fest.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1965

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 1,— DM zuzüglich 20 Pf. Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.